

bers auch nach dem, was in den Motiven Seite 695 in dieser Beziehung gesagt ist, ganz einfach dabei beruhigen, wenn auch hier die Grundrechte bloß beseitigt werden. Ich werde also auch in dieser Art stimmen.

v. Erdmannsdorf: Nach der Erklärung Sr. Königlichen Hoheit fasse ich allerdings Beruhigung, denn ich will nicht etwa ein Bertheidiger des Prügelsystems sein, sondern es lag mir nur daran, nicht die Sache übertrieben zu sehen aus Humanität, und wenn mir die Beruhigung gegeben wird, daß der Schullehrer in der Schule, der Zuchthausvorsteher im Zuchthause, und nöthigenfalls die Polizeibehörde bei ungezogenen Gassenbuben noch hie und da einen Streich erteilen kann, so bin ich zufriedengestellt.

Präsident v. Schönfels: Es scheint, als ob die Debatte hinsichtlich der §. 3b. sich erschöpft habe, ich schließe dieselbe daher, und da auf das Schlußwort verzichtet wird, so kann ich zur Fragstellung übergehen. Ich wende mich zuvörderst in Bezug auf die Fragstellung zu §. 4, und zwar um deswillen, weil bei §. 3b. die Minorität eine Einschaltung beantragt hat, die nur möglich ist und eintreten kann, wenn das Minoritätsgutachten bei §. 4 Annahme findet. Zuvörderst werde ich die Frage richten auf die Ansicht der Majorität hinsichtlich §. 4, und zwar mit Vorbehalt der v. Zehmen'schen Anträge; würde dieses Gutachten der Majorität abgelehnt, so fallen mit ihm zugleich die Amendements, hingegen würde die Frage gerichtet werden auf das Minoritätsgutachten mit Vorbehalt der Amendements, welche von Sr. Königlichen Hoheit eingereicht worden sind. Würde das Minoritätsgutachten ebenfalls abgelehnt, so bliebe nichts übrig, als auf §. 4. der Gesetzworlage die Frage zu richten, und zwar um so mehr, da hier die körperliche Züchtigung mit erwähnt ist, welche Fassung nur Abänderung erleiden kann, wenn vorher die Abstimmung gerichtet wurde auf §. 3b. Zuvörderst also richte ich die Frage auf das Majoritätsgutachten in Bezug auf §. 4, enthalte mich es zu recapituliren, weil es durchgesprochen ist und im Gedächtnisse der Kammer sich befindet, und frage nun mit Vorbehalt der v. Zehmen'schen Amendements: ob die Kammer gemeint ist, dem Gutachten der Majorität der Deputation bezüglich der §. 4 beizupflichten? — Mit 19 gegen 15 Stimmen Nein.

Präsident v. Schönfels: Somit sind auch die v. Zehmen'schen Amendements gefallen. Ich wende mich nun hinsichtlich der Abstimmung zu dem Gutachten der Minorität, welches sich ebenfalls auf Seite 597 des Berichtes vorfindet, ich werde die Frage darauf richten mit Vorbehalt des Amendements, welches von Sr. Königlichen Hoheit eingereicht wurde; ich recapitulire auch dieses nicht, weil es ebenfalls im Gedächtnisse der Kammer ist, und frage: ob die Kammer nach Anrathen der Minorität der Deputation dem Gutachten bezüglich der §. 4 beizupflichten gemeint ist? — Mit 24 Stimmen Nein.

Präsident v. Schönfels: Es ist somit auch der Antrag

Sr. Königlichen Hoheit als nicht mehr vorhanden anzusehen. Es würde überzugehen sein zu der Regierungsvorlage, und zwar wie dieselbe sich im Gesetze auf Seite 689 vorfindet unter §. 4. Es tritt hier der Fall ein, daß in dieser Paragrafhe der körperlichen Züchtigung mit gedacht ist, während die Deputation dieser Züchtigung eine besondere Paragrafhe unter 3b. gewidmet hat; es würde nun wohl auf die Deputation ankommen, ob sie nach den vorliegenden Verhältnissen diese §. 3b. fallen lassen und sich vereinigen will mit der Vorlage der Regierung.

v. Friesen: Man könnte wohl im Ganzen über die Paragrafhe abstimmen, weil darin §. 3 mit enthalten ist und beide in einander aufgehen.

Präsident v. Schönfels: Das ist auch meine Ansicht, ich wollte nur hören, ob sich die Ansicht der Minorität der Deputation mit der meinigen conformirt. Nun würde die Frage auf §. 4 gerichtet werden, wie sie in der Gesetzworlage enthalten ist, mit Hinweglassung der von der Deputation beantragten neuen Paragrafhe unter 3b. Ich frage nun: ob die Kammer nach Anrathen oder vielmehr nicht auf Anrathen der Deputation, sondern ob die Kammer gemeint ist, der §. 4, wie sie in der Gesetzworlage sich vorfindet, beizupflichten? — Gegen 12 Stimmen Ja.

Präsident v. Schönfels: Und somit wäre die Paragrafhe erledigt und wir können zu §. 5 übergehen.

Referent Bürgermeister Müller:

§. 5.

Unsere Ministerien, ein Jedes derselben innerhalb seines Geschäftsbereiches, sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dresden, den

Dazu sagt der Bericht:

Zu §. 5.

Diese Paragrafhe wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident v. Schönfels: Ich habe nun zu erwarten, ob in Bezug auf §. 5 Jemand das Wort verlangt. Es scheint nicht der Fall zu sein, und so werde ich fragen: ob die Kammer nach Anrathen der Deputation die §. 5 in unveränderter Weise anzunehmen gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Müller:

Endlich ist zu erwähnen, daß von der zweiten Kammer aus den Seite 729 des jenseitigen Berichtes angeführten Gründen die Ausnahme des Antrags in die ständische Schrift beschlossen worden ist:

„die Staatsregierung wolle die das Auswanderungswesen nöthig machenden Bestimmungen, insonders auch diejenigen, welche die Sicherstellung der Interessen bevormundeter Personen betreffen, auf dem Wege der Verordnung anordnen.“

Die unterzeichnete Deputation theilt die in der zweiten Kammer hierfür geltend gemachten Gründe und schlägt der geehrten Kammer vor:

diesem Beschlusse beizutreten.